|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/1097 |
| Titel | Strassen (Zürich, Meierwiesenstrasse kant. S-13) |
| Datum | 20.04.1994 |
| P. | 515 |

[*p. 515*] Mit Schreiben vom 7. Februar 1994 unterbreitete das Tiefbauamt der Stadt Zürich dem kantonalen Tiefbauamt das Projekt für Radfahreranlagen in der Meierwiesenstrasse kant. S-13 zwischen Bernerstrasse Nord kant. S-13 bzw. Personenunterführung der Nationalstrasse N1 und der Bändlistrasse (kommunale Strasse) in Zürich zur Genehmigung durch den Regierungsrat im Sinne von § 45 des Strassengesetzes (Bau Nr. 91426). Gleichzeitig ersuchte es um die Zusicherung der Anrechenbarkeit an die Baupauschale.

Das Projekt sieht vor, für die Radfahrer die Verbindung zwischen Bernerstrasse Nord bzw. Personenunterführung der Nationalstrassen N1 und der Bändlistrasse zu öffnen. Dazu werden die getrennte Rechtsabbiegespur Richtung Europabrücke aufgehoben und die Verkehrsregelungsanlage an die neuen Verhältnisse angepasst sowie einige kleinere Randsteinkorrekturen ausgeführt. Gemäss Schreiben der Stadtpolizei vom 15. Juni 1993 liegt die Leistungsfähigkeit des Knotens auch nach dem Umbau wesentlich über den tatsächlichen Verkehrsbelastungen während den Verkehrsspitzenzeiten.

Der Genehmigung des Projektes im Sinne von § 45 des Strassengesetzes steht nichts entgegen.

Die Baudirektion kann ermächtigt werden, nach Vorlage der Bauabrechnung und des Plans über das ausgeführte Bauwerk denjenigen Betrag festzusetzen, welcher von der Stadt Zürich der Abrechnung über die Baupauschale gemäss § 46 des Strassengesetzes belastet werden kann. Gemäss einer provisorischen Ermittlung sind dies voraussichtlich rund Fr. 78 000.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt der Stadt Zürich für Radfahreranlagen in der Meierwiesenstrasse kant. S-13 zwischen Bernerstrasse Nord kant. S-13 bzw. Personenunterführung der Nationalstrasse N 1 und Bändlistrasse (kommunale Strasse) in Zürich wird im Sinne von § 45 des Strassengesetzes genehmigt.

II. Die Baudirektion wird ermächtigt, nach Vorlage der Bauabrechnung und des Plans über das ausgeführte Bauwerk denjenigen Anteil der Kosten festzusetzen, welcher von der Stadt Zürich der Abrechnung über die Baupauschalen gemäss § 46 des Strassengesetzes belastet werden kann.

III. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, Postfach, 8022 Zürich, das Tiefbauamt der Stadt Zürich, Postfach, 8023 Zürich, sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]